

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 721
	Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2023
		Seite: 1

**Satzung
über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten
durch die Abfallbeseitigungsgebühren vom 29.12.1975
in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 20.12.2022**

Inhaltsübersicht

- § 1 Abfallbeseitigungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Festsetzung und Fälligkeit der Abfallbeseitigungsgebühr
- § 4 Gebührenpflicht bei der Unterbrechung der Abfallbeseitigung
- § 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	721
	Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2023
		Seite:	2

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 – SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380 ff.), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung am 29.12.1975 mit letzter Änderung vom 20.12.2022 folgende Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten durch die Abfallbeseitigungsgebühren beschlossen:

§ 1 Abfallbeseitigungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Salzkotten zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallbeseitigungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 19 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten vom 15.02.1974 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluß folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monat auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 14 Abs. 2 der vorbezeichneten Satzung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallbeseitigungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Salzkotten entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren richtet sich nach der Zahl und Größe der benutzten Abfallbehälter und der Anzahl der Abfahrten.
Sie beträgt für jedes Restmüllgefäß bei 4-wöchentlicher Leerung jährlich:

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	721	
	Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten		Stand:	01/2023
			Seite:	3

a) für ein	80 Ltr.-Gefäß	118,00 EUR
b) für ein	120 Ltr.-Gefäß	170,00 EUR
c) für ein	240 Ltr.-Gefäß	300,00 EUR
d) für ein	1.100 Ltr.-Gefäß	890,00 EUR

Bei 14-tägiger Leerung:

e) für ein	1.100 Ltr.-Gefäß	1.752,00 EUR
------------	------------------	---------------------

Die Kosten für die Altpapierentsorgung (13 Abfahren pro Jahr), die Abfuhr des Bioabfalls (26 Abfahren pro Jahr), die Abfuhr der DSD-Umverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen der Wertstofftonne (13 Abfahren pro Jahr), die Schadstoffsammlung und die Entsorgung der Elektroaltgeräte sind in die vorstehenden Gebühren eingerechnet.

- (2) Führt die Erhebung der vorstehenden Gebühren im Einzelfall aus persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Abgabepflichtigen zu einer unbilligen Härte, kann die Gebühr für einen 120-Ltr.-Abfallbehälter auf Antrag auf den halben Gebührensatz herabgesetzt werden.

Die Sperrmüllabfuhr wird mit einer Einzelgebühr pro Anmeldekarte à 2,5 m³ Sperrmüllvolumen separat berechnet.

Die Gebühr beträgt für eine Anmeldung 80,00 EUR

Bei der Abfuhr einer geringeren Sperrmüllmenge, unter 2,5 m³, erfolgt kein Nachlaß der Gebühr.

- (3) Bei einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für organische Abfälle gemäß den Bestimmungen der Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten vom 29.12.1975 in der gültigen Fassung wird bei den unter § 2 Abs. 1 genannten Gebühren ein Nachlaß von 10,00 EUR gewährt.

Für die Benutzung einer 240 l Biotonne wird folgender Aufschlag berechnet:

- für die Benutzer eines 80 l Restmüllgefäßes
+ 10,00 EUR für die 240 l Biotonne
- für die Benutzer eines 120 l Restmüllgefäßes
+ 10,00 EUR für die 240 l Biotonne
- für die Benutzer eines 240 l Restmüllgefäßes
kein Aufschlag

- (4) Das Häckseln von Baum- und Strauchschnitt wird mit einer Einzelgebühr pro Anmeldekarte separat berechnet.

Die Gebühr beträgt für 1 Anmeldung à 30 Minuten 26,00 EUR.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	721
	Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2023
		Seite:	4

- (5) Die jährlichen Gebühren für ein zusätzliches 240 Ltr.-Altpapiergefäß (Blaue Tonne) betragen bei 4-wöchentlicher Leerung 26,60 EUR.

Die jährlichen Gebühren für ein zusätzliches 1100 Ltr.-Altpapiergefäß (Altpapier-Container) betragen
bei 2-wöchentlicher Leerung 212,64 EUR,
bei 4-wöchentlicher Leerung 106,32 EUR.

- (6) Die jährlichen Gebühren für ein zusätzliches 240 Ltr.-Wertstofftonne (Wertstoff-Container) betragen
bei 4-wöchentlicher Leerung 10,00 EUR.

Die jährlichen Gebühren für ein zusätzliches 1.100 Ltr.-Wertstofftonne (Wertstoff-Container) betragen
bei 4-wöchentlicher Leerung 40,00 EUR.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Abfallbeseitigungsgebühr

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Salzkotten durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 4 Gebührenpflicht bei der Unterbrechung der Abfallbeseitigung

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung aus den in § 16 der Satzung über die Abfallbeseitigung genannten Gründen hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlaß der Gebühr.

§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010).

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 721
	Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2023
		Seite: 5

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vor der kommunalen Neugliederung für die Gebiete der Rechtsvorgängerin erlassene Gebührensatzung außer Kraft.

Die 18. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Änderungen bzgl. Euro treten durch die Euro-Anpassungssatzung vom 12. November 2001 am 01. Januar 2002 in Kraft.